

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Ehrenamt eines Schöffen kann grundsätzlich von jedem erwachsenen deutschen Staatsangehörigen ausgeübt werden (§ 31 GVG). Die Schöffen wirken dabei als gesetzliche Richter im Sinne des Grundgesetzes an der Entscheidungsfindung mit. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Garantie bedarf es zum Ausschluss ungeeigneter Schöffen vom Schöffenamts daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. In § 33 GVG sind bereits Fälle geregelt, in denen eine Person zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.

Darüber hinaus kann ein bereits ernannter Schöffe gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 2 GVG von der Schöffenliste gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen des § 33 GVG vorliegen. Dies ist zwar – beispielsweise – bei Personen, die aus gesundheitlichen Gründen einer Hauptverhandlung nicht folgen können, der Fall. Der in der jüngeren Vergangenheit jedoch mehrfach aufgetretene Fall, dass der ernannte Schöffe zwar deutscher Staatsbürger ist, aber keine hinreichenden Sprachkenntnisse besitzt, um einer Hauptverhandlung überhaupt folgen zu können, ist nach der derzeitigen Rechtslage unregelt. Die Streichung eines solchen – ebenfalls ungeeigneten – Schöffen von der Schöffenliste ist daher derzeit nicht möglich. Diese Möglichkeit soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf eröffnet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Gerichte ihre Funktion weiter sachgerecht erfüllen können, ohne dass die durch Schöffen gewährleistete Mitwirkung der Bevölkerung an der Strafrechtspflege unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zum Schöffen nicht berufen werden soll, wer nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Zu diesem Zweck wird § 33 GVG um eine entsprechende neue Nummer 4a ergänzt. Sie ermöglicht, dass ein Schöffe, der gleichwohl gewählt wird, später von der Schöffenliste wieder gestrichen werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. April 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 867. Sitzung am 5. März 2010 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 33 des
Gerichtsverfassungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Personen, die nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen;“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Mitwirkung der Bevölkerung an der Ausübung der Strafrechtspflege ist eine auch in heutiger Zeit schützenswerte Tradition. Bei der Auswahl der Schöffen soll daher dem demokratischen Gedanken zufolge möglichst allen Gesellschaftsschichten der Zugang zu diesem Amt eröffnet werden. Andererseits ist sicherzustellen, dass die Strafrechtspflege ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen kann. In diesem Spannungsverhältnis sind die Vorschriften der §§ 32 bis 34 GVG zu sehen. So schließt beispielsweise § 33 Nummer 4 GVG Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind, vom Schöffenamt aus.

Bereits seit einigen Jahren ist wiederholt von Fällen berichtet worden, dass gerade in städtischen Bereichen Personen zum Schöffenamt gewählt wurden, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Schöffenamts erfüllen, gleichwohl aber der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, um an dem Gang der Hauptverhandlung und der sich anschließenden Urteilsberatung selbständig teilnehmen zu können. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers für ein Mitglied des erkennenden Gerichtes erscheint schon in der Hauptverhandlung problematisch, bei der Urteilsberatung ist sie unzulässig. Die Urteilsberatung, über die die Mitglieder des Gerichts striktes Stillschweigen zu bewahren haben, stellt den Kern der richterlichen Entscheidungsfindung dar. Neben den Mitgliedern des erkennenden Gerichts dürfen nur im Einzelnen genau benannte Personen, die sich zu Ausbildungszwecken bei dem Gericht befinden, an der Beratung teilnehmen.

Da nach der derzeitigen Gesetzeslage ein Ausschluss von Schöffen, die keine hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse haben, nicht möglich ist, andererseits diese aber nicht in der Lage sind, sachgerecht an der Rechtspflege teilzunehmen, ist eine Erweiterung des § 33 GVG um diese Fallgruppe erforderlich. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Zugangs aller gesellschaftlichen Schichten zum Ehrenamt des Schöffen ist dagegen nicht zu besorgen.

Der Entwurf greift dabei Vorschläge aus dem Bereich verschiedener Landesjustizverwaltungen auf, die dieses Problem bereits im Jahr 2002 an das Bundesministerium der Justiz herangetragen haben. Da auch mit dem Beginn einer neuen Schöffenwahlperiode im Jahr 2005 die Problematik von Schöffen, die keine hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse besitzen, erneut aufgetreten ist, ist ein gesetzge-

berisches Handeln unabdingbar. Damit soll der Strafgerichtsbarkeit ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, dem auch revisionsrechtlichen Risiko zu begegnen, mit Schöffen verhandeln zu müssen, die – obwohl gesetzliche Richter – zu einer sachgerechten Verfolgung der Hauptverhandlung und anschließenden Urteilsfindung nicht in der Lage sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 33 Nummer 4a – neu – GVG)

Bereits in der Vergangenheit hat der Gesetzgeber zum Schöffenamt ungeeignete Personen von der Ausübung dieses Ehrenamtes fernhalten wollen. So sollen bereits jetzt zu dem Amt eines Schöffen Personen nicht berufen werden, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind zwar selbstverständlich kein „gesundheitlicher“ Mangel, stellen aber einen mindestens ebenso großen Hindernisgrund an der sachgerechten Ausübung des Ehrenamtes „Schöffe“ dar.

Die Formulierung „Personen, die nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen“, soll diejenigen Personen erfassen, die ohne Dolmetscher nicht in der Lage sind, einer zwingend in deutscher Sprache geführten Hauptverhandlung (§ 184 GVG) problemlos zu folgen. Bruchstückhafte Deutschkenntnisse können deshalb nicht als „hinreichend“ angesehen werden. Sie ermöglichen es nämlich nicht, den Ausführungen der Prozessbeteiligten lückenlos zu folgen. Die nachträglichen Feststellungen zu fehlenden Sprachkenntnissen eines Schöffen wird im Einzelfall letztlich das Gericht bzw. der Gerichtsvorsitzende zu treffen haben, der dann die Streichung von der Schöffenliste zu veranlassen hat. Die zu Grunde liegenden Feststellungen sind im Freibeweisverfahren zu treffen. Sie unterscheiden sich insoweit nicht von dem Verfahren, das zur Feststellung der bisherigen Ausschlussgründe vorgesehen ist. Im Schöffenwahlverfahren sind aber auch schon die Gemeinden aufgerufen, entsprechende Prüfungen vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein besonderer Vorlauf oder Übergangsregelungen sind nicht erforderlich.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung ist wie der Bundesrat der Auffassung, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse der Schöffinnen und Schöffen Voraussetzung dafür sind, dass die Strafrechtspflege – im Interesse aller am Verfahren Beteiligten – ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen kann. Sie unterstützt daher den vorgelegten Gesetzentwurf im Grundsatz.

Der Vorschlag des Bundesrates bedarf allerdings aus Sicht der Bundesregierung in rechtstechnischer und in redaktioneller Hinsicht einer Überarbeitung. So erscheint die Einfügung einer Nummer 4a in § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht sachgerecht, stattdessen sollten eine neue Nummer 5 eingefügt und die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6 werden. Auch sollte die Formulierung „hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ überarbeitet werden. Die Formulierung „mangels ausreichender Beherrschung“ trägt dem Anliegen des Entwurfs aus Sicht der Bundesregierung besser Rechnung. Zudem sollte gelegentlich der beabsichtigten Gesetzesänderung in der jetzigen Fassung der Nummer 4 des § 33 GVG eine sprachliche Modernisierung vorgenommen werden.

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a

Zur rechtstechnischen Gestaltung der gewollten Ergänzung sollte die Neuregelung anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Nummer 4a als Nummer 5 in die Vorschrift des § 33 GVG eingefügt und die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6 werden. Ein Buchstabenzusatz soll bei späteren Einschüben durch Änderungsgesetze ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn auf diese Weise umfangreiche Gliederungseinheiten und damit verbundene Folgeänderungen vermieden werden sollen. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu besorgen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzestext der neuen Nummer 5 sollte lauten:

„Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;“

Diese Formulierung wird dem Anliegen des Gesetzentwurfs besser gerecht. Soweit der Gesetzentwurf des Bundesrates die Formulierung „hinreichende Kenntnisse“ verlangt, sollte an Stelle des Wortes „hinreichend“ zunächst das Wort „ausreichend“ verwendet werden. Zwar handelt es sich bei den Wörtern „hinreichend“ und „ausreichend“ um Synonyme. In gesetzlichen Regelungen wird das Wort „ausreichend“ gerade auch im Zusammenhang mit Fertigkeiten des Sprachgebrauchs jedoch wesentlich häufiger verwendet als das Wort „hinreichend“ und kann daher als ein in der Gesetzessprache eingeführter und darüber definierter Begriff herangezogen werden.

Zudem enthält die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung durch das Wort „Beherrschung“ ein aktives Element. Darüber hinaus beinhaltet „beherrschen“ vom Wortsinn her, dass Bewerber und Bewerberinnen für das Schöffenamtsamt – die ja ohnehin Deutsche sein müssen – bessere Sprachkenntnisse besitzen als es das Führen einer alltäglichen Konversation oder die Lektüre eines Textes des täglichen Lebens erfordert.

Der Vorschlag der Bundesregierung passt sich auf Grund der ausdrücklichen Anknüpfung an das Kriterium der Geeignetheit zudem besser in die Gesetzessystematik ein.

Zu Buchstabe c

Anlässlich der beabsichtigten Gesetzesänderung sollte in der jetzigen Fassung der Nummer 4 des § 33 GVG zudem eine sprachliche Modernisierung vorgenommen werden: „Personen, die ... für das Amt nicht geeignet sind;“ anstatt: „Personen ... die zu dem Amt nicht geeignet sind“.

